



UNIVERSITÄT
DES
SAARLANDES

INSTITUT FÜR
RECHTSINFORMATIK

Potenziale von Künstlicher Intelligenz mit Blick auf das Datenschutzrecht

DatenTag der Stiftung Datenschutz
13. Dezember 2021

Prof. Dr. Georg Borges

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Rechtsinformatik, deutsches und internationales Wirtschaftsrecht, sowie Rechtstheorie, Universität des Saarlandes
- Geschäftsführender Direktor, Institut für Rechtsinformatik, Universität des Saarlandes
- Richter am Oberlandesgericht Hamm a.D.
- Gründungsmitglied und Sprecher des Vorstands, Arbeitsgruppe Identitätsschutz im Internet e.V. (a-i3)
- Mitglied des Vorstands, Deutscher EDV-Gerichtstag e.V.
- Mitglied des Verwaltungsrats, Stiftung Datenschutz
- Mitglied EU-Kommission Expert Group Liability for New Technologies



Institut für Rechtsinformatik - Ausbildung und Wissenstransfer

- Lehrangebote im IT-Recht
 - Schwerpunktbereich „IT-Recht und Rechtsinformatik“
 - Summer School IT Law and Legal Informatics
summerschool-itlaw.org
 - weiterbildender LL.M. „Informationstechnologie und Recht“
llm.rechtsinformatik.saarland
 - Zertifikatsstudium „IT-Recht und Rechtsinformatik“
- Dienste für die Öffentlichkeit
 - GesetzMobil
 - JuraPush, BGH-Push
 - IT-Recht.Karriere



Institut für Rechtsinformatik - Forschungsportfolio

- Themenfelder und Projekte
 - KI / autonome Systeme
 - eJustice / eGovernment
 - Datenschutz
 - IT-Sicherheit
 - Industrie 4.0 / Cloud Computing
 - Rechtsinformatik / Legal Tech
 - Big Data / Datenwirtschaft

- www.rechtsinformatik.saarland



Amtsgericht 4.0



A-DigiKomp



Masterstudium (LL.M.) Informationstechnologie & Recht

- seit Wintersemester 2019/2020
- Interdisziplinäre Inhalte in 12 Modulen:
 - 1 Grundlagenmodul
 - 11 frei wählbare Module
- Flexible Modulzusammenstellung
- Betreuung der Studierenden durch
Universitätsprofessoren als Mentoren



Mehr Interesse?



Zertifikat IT-Recht und Rechtsinformatik

- » Praxisbezogen
- » Interdisziplinär: Technik & Recht
- » Studienbegleitend
oder
- » als berufliche Weiterbildung

www.rechtsinformatik.saarland/zertifikat

Das Institut für Rechtsinformatik

INSTITUT FÜR
RECHTSINFORMATIK
UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

- Karriereportal IT-Recht.Karriere
 - **it-recht-karriere.de**
 - Kostenlose Jobbörse
 - Informationen über Karriere/Fortbildung im IT-Recht



Potenziale von Künstlicher Intelligenz mit Blick auf das Datenschutzrecht

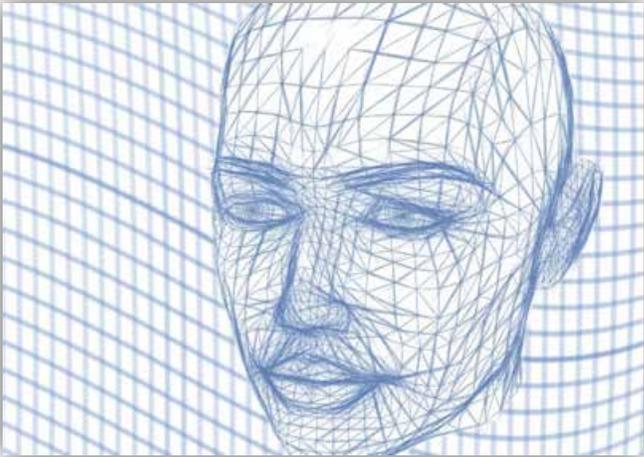


Gliederung des Gutachtens

- A. Das Verhältnis von künstlicher Intelligenz und Datenschutz
- B. Datenschutzrecht als Schutz vor Risiken für Rechte und Freiheiten natürlicher Personen durch künstliche Intelligenz
- C. Beschränkung von Forschung und Anwendung von künstlicher Intelligenz durch Datenschutz
- D. Möglichkeiten und Grenzen des Verzichts auf personenbezogene Daten beim maschinellen Lernen
- E. Fehlerhafte Entscheidungen durch künstliche Intelligenz
- F. Herausforderungen der individuellen Kommunikation durch KI-Systeme
- G. Leistungsfähigkeit des Datenschutzrechts und Regelungsbedarf zum Schutz von Persönlichkeitsrechten gegen Risiken durch künstliche Intelligenz



Einführung



A screenshot of a news article from SWR2. The article is titled "Medizin und KI: Sind Algorithmen künftig die besseren Ärzte?" (Medicine and AI: Will algorithms be the better doctors in the future?). The article is dated 21.5.2021, 20:15 UHR and is by Maja Fiedler. The article is part of a series titled "Kultur Neu Entdecken" (Discover New Culture) and is categorized under "Medizinethik" (Medical Ethics). The article is displayed on a mobile device screen. To the left of the article is a small image of a hand holding a smartphone, and to the right is a small image of a brain scan (MRI).

Einführung



Rechtsinformatik für Fortgeschrittene:
Einführung Künstliche Intelligenz und maschinelles L

Daniel Braun, 26.04.2021, Rechtsinformatik für Fortgeschrittene

Lehrstuhl für Software Engineering betrieblicher Informationssysteme (sebis)
Fakultät für Informatik
Technische Universität München
www.matthes.in.tum.de

Was ist künstliche Intelligenz?



Gegenfrage: Was ist (natürliche) Intelligenz?

Wir werden die Frage nicht (abschließen) beantworten aber uns annähern.

Künstliche Intelligenz \neq Maschinelles Lernen

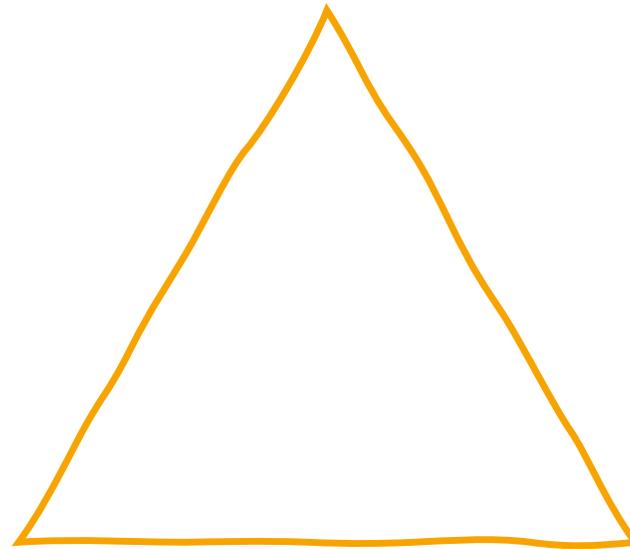


INHALT

Kapitel A
DAS VERHÄLTNISS VON KÜNSTLICHER INTELLIGENZ UND DATENSCHUTZ

Das notwendige Spannungsverhältnis von KI und Datenschutz

Künstliche Intelligenz ist **datenhungrig**.



Datenschutz
begrenzt die Nutzung
personenbezogener Daten.

Alle Daten sind
personenbezogene Daten.

Datenverarbeitung durch KI-Systeme

- Bildaufnahmen als personenbezogene Daten?
- Bildaufnahmen natürlicher Personen
 - Möglichkeit der Identifizierung
 - These: Häufig, aber nicht immer gegeben
- Bildaufnahmen von Sachen



Datenverarbeitung durch KI-Systeme

- Dashcam-Urteil (BGH, 15.05.2018 – VI ZR 233/17)
 - Personenbezug wegen Möglichkeit der Halterabfrage bei Unfall



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VI ZR 233/17

Verkündet am:
15. Mai 2018
Bohringer-Mang
Justizamtsinspe
als Urkundsbear
der Geschäftsste

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: ja
BGHR: ja

ZPO §§ 284, 286 (A); BDSG §§ 6b, 28

a) Die permanente und anlasslose Aufzeichnung des Verkehrsgeschehens ist mit den datenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes nicht vereinbar.

b) Die Verwertung von sogenannten Dashcam-Aufzeichnungen, die ein Unfallbeteiligter vom Unfallgeschehen gefertigt hat, als Beweismittel im Unfallhaftpflichtprozess ist dennoch zulässig.

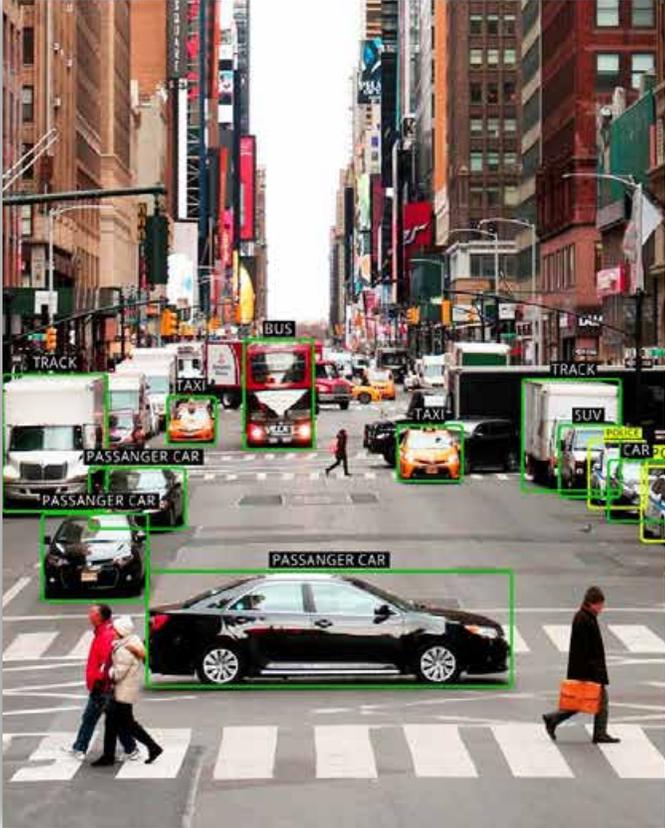
BGH, Urteil vom 15. Mai 2018 - VI ZR 233/17 - LG Magdeburg
AG M...

Personenaufnahmen zur Maschinensteuerung als personenbezogene Daten?

- Ergebnis:
 - Personenbezug von Personenaufnahmen bei realistischer Möglichkeit der Identifizierung
 - Kein Personenbezug bei Ausschluss der Identifizierung
 - Kein Personenbezug bei Verwendung von Bildaufnahmen ausschließlich zur Steuerung von Maschinen



Rechtfertigung der Verarbeitung von Bildnissen durch KI-Systeme



Rechtfertigung der Verarbeitung von Bildnissen durch KI-Systeme

- Grundlage häufig: Interessenabwägung Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO
- Interesse an Nicht-Aufnahme?
- Interesse an Nicht-Identifizierung?
- Interesse an Nicht-Bewertung der Persönlichkeit?





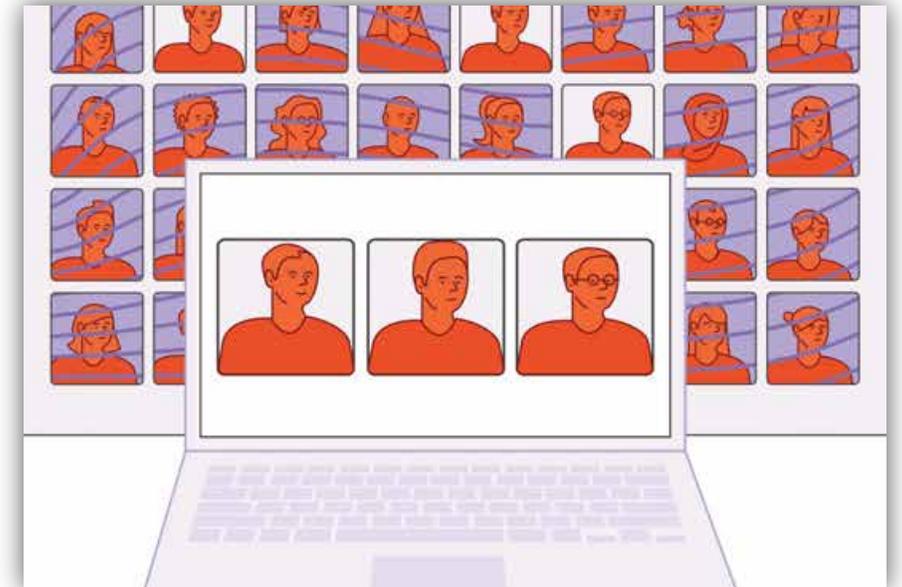
INHALT

Kapitel E FEHLERHAFTER ENTSCHEIDUNGEN DURCH KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

III. Entscheidungen über Menschen durch Maschinen? Die Bedeutung des Art. 22 DSGVO für algorithmische Entscheidungen 29

Automatisierte Entscheidungen und Datenschutz

- Aspekte:
 - Verbot automatisierter Entscheidungen
 - Fehlerhafte Tatsachengrundlage automatisierter Entscheidungen
 - Diskriminierung durch automatisierte Entscheidungen
 - Fehlerhafte Datengrundlage (bias in the data)



Das Verbot automatisierter Entscheidungen, Art. 22 DSGVO

Artikel 22

Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling

(1) Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Entscheidung

a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist,

b) aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten oder

c) mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgt.

[...]

Das Verbot automatisierter Entscheidungen, Art. 22 DSGVO



Das Verbot automatisierter Entscheidungen, Art. 22 DSGVO

- Gegenstand des Verbots, Art. 22 Abs. 1 DSGVO
 - **Ausschließlich** automatisierte Entscheidung
→ Grad der Beteiligung menschlicher Entscheider
 - Ausschließlich automatisierte **Entscheidung**
 - Abschließende Entscheidung mit Außenwirkung
 - nicht: Bewertung (Scoring etc.)
- Kein Schutz gegen automatisierte Bewertungen

Das Verbot automatisierter Entscheidungen, Art. 22 DSGVO

- **Voraussetzungen des Verbots**

- Nachteiligkeit der Entscheidung
- Entscheidung aufgrund einer Bewertung der Person

- Kernanliegen des Art. 22 DSGVO

» *Es geht nicht um die Verhinderung einer nachteiligen Entscheidung durch Maschinen, sondern um die Verhinderung einer Bewertung von Personen durch Maschinen, die sich in einer nachteiligen Entscheidung von erheblicher Bedeutung niederschlägt.* «

Das Verbot automatisierter Entscheidungen, Art. 22 DSGVO

Ausnahmen vom Verbot, Art. 22 Abs. 2 DSGVO

- Erforderlichkeit für Vertrag, lit. a
 - Privatwirtschaft ist ausgenommen (Personal, Kredit)
- Gestattung durch nationales Recht, lit. b
 - Art. 22 als qualifizierter Gesetzesvorbehalt
- Einwilligung, lit. c

Fazit: Handlungsbedarf für automatisierte Bewertungen

- Anliegen des Art. 22 DSGVO richtig
 - Gesetzliche Fassung misslungen
 - Notwendigkeit rechtlicher Anforderungen an automatisierte Bewertungen
 - Fehlen eines expliziten Rechtsrahmens für Qualität automatisierter Bewertungen
 - Bessere Chancen für Regelung bei Automatisierten Entscheidungen
- Wiederholbarkeit und Dokumentierbarkeit maschineller Entscheidungen
- Möglichkeit der Feststellung von Fehlern *ex post*
- Möglichkeit der Feststellung systematischer Fehler *ex ante* (Testen)



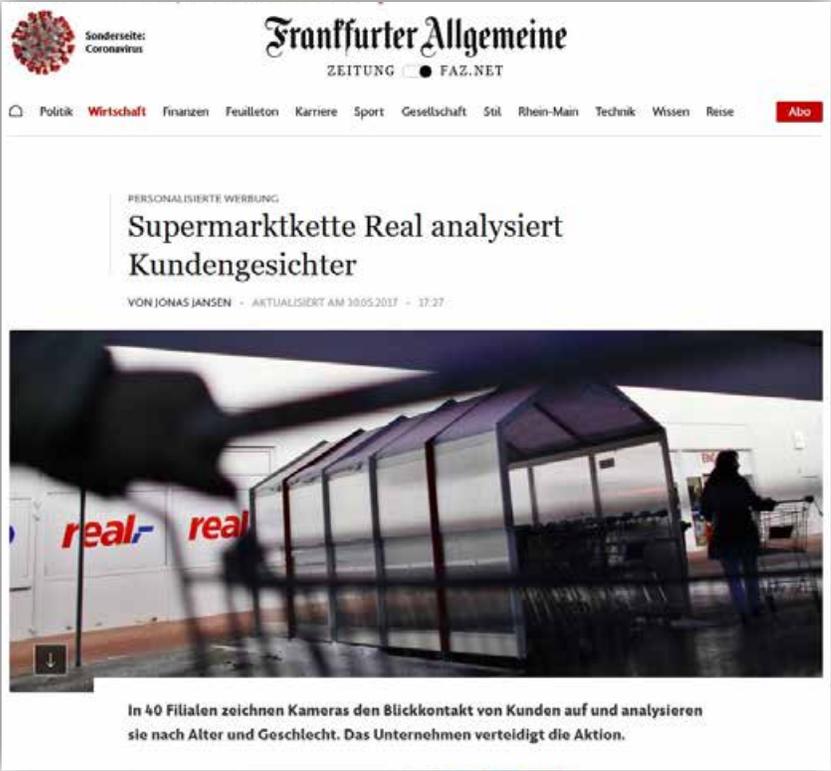


INHALT

Kapitel F
HERAUSFORDERUNGEN DER INDIVIDUELLEN KOMMUNIKATION DURCH KI-
SYSTEME

Rechtsfragen individualisierter Werbung

- Beispiele



Rechtsfragen individualisierter Werbung

Anwendbarkeit des Datenschutzrechts

- Personenbezogene Daten bei personalisierter Werbung
 - Bildaufnahme des Kunden als personenbezogenes Datum?
 - Werbebotschaft als personenbezogenes Datum?
- Zulässigkeit der automatisierten Bewertung für Werbezwecke

Rechtsfragen individualisierter Werbung

Anwendbarkeit des Datenschutzrechts

- Personenbezogene D
– Bildaufnahme de
– Werbebotschaft a

- Zulässigkeit der auto

COMPUTATIONAL CREATIVITY LAB

About News Projects Publications Contact 日本語 English

UNLABELED—Camouflage against the machines

Makoto Amano / 天野真
Hanako Hirata / 平田英子
Ryosuke Nakajima / 中嶋亮介
Yuka Sai / 齊友華

A collaboration with Dentsu Lab Tokyo

The age of Surveillance Capitalism is here. In the taxi, AI forces "men" to watch shaving cream commercials regardless of their real gender identity. At the airport, you are identified and can be labeled as "dangerous." The system transforms our everyday behavior into data and abuses it for efficiency and pursuit of profit. On the contrary, we have no way to protect ourselves from information exploitation. We need camouflage. We need clothes to live in a society that exploits our identity.

Project Documentation

03:22 vimeo

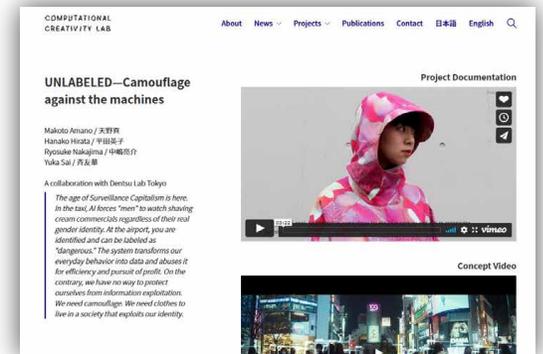
Concept Video

Rechtsfragen individualisierter Werbung

Anwendbarkeit des Datenschutzrechts

- Personenbezogene Daten bei personalisierter Werbung
 - Bildaufnahme des Kunden als personenbezogenes Datum?
 - Werbebotschaft als personenbezogenes Datum?

- Zulässigkeit der automatisierten Bewertung für Werbezwecke



Mitteilung einer Bewertung

Mitteilung an Werbeadressaten

- Recht auf Nicht-Konfrontation mit Bewertung?



→ Differenzierte Antwort: Keine Mitteilung sensibler Bewertung in Öffentlichkeit

Mitteilung einer Bewertung

Mitteilung an die Umwelt



- These:

» Die Welt ist eine angenehmere, wenn der Einzelne nicht damit rechnen muss, dass automatisierte Einschätzungen über ihn auf Monitoren seiner Umgebung mitgeteilt werden. «

Leistungsfähigkeit des Datenschutzrechts im KI-Zeitalter

- „Das Datenschutzrecht kann KI“ – aber nur ein bisschen
- Handlungsbedarf für Gesetzgeber
 - Regelungsrahmen für automatisierte Entscheidungen
- Qualität der Entscheidung
- Rechtsschutz gegen Entscheidung
- Forschungsbedarf für grundlegende Aspekte automatisierter Entscheidungen und automatisierte Kommunikation





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Georg Borges

georg.borges@uni-saarland.de

www.rechtsinformatik.saarland

